

352/AE XXI.GP  
Eingelangt am: 14.12.2000

### ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Amon MBA, Mag. Schweitzer  
und Kollegen  
betreffend Erziehungsvereinbarungen der Schulpartner  
Durch die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung wird immer mehr der im  
§ 2 SchOG verankerte Erziehungsauftrag der österreichischen Schule, der eine  
Ergänzung des elterlichen Erziehungsrechts darstellt, eingefordert.

Der schulische Erziehungsauftrag findet u.a. seine Konkretisierung im  
Schulunterrichtsgesetz, das der Schule und somit den Lehrern ein System von  
erzieherischen Maßnahmen (Erziehungsmittel) zur Verfügung stellt.

Die Weiterentwicklung und Verbesserung der Erziehungssituation an den  
österreichischen Schulen ist ein wichtiges Anliegen der inneren Schulreform. Dabei  
soll die Zusammenarbeit der Eltern und Erziehungsberechtigten mit der Schule im  
Sinne einer Vereinbarungskultur verbessert werden. Neue Erziehungsmittel sollen  
auf Schulebene getroffen werden, um einen Ordnungsrahmen zu schaffen, der das  
Alter und den Entwicklungsstand der Schüler sowie schulartspezifische und  
regionale Erfordernisse berücksichtigt. Durch ein „erzieherisches Frühwarnsystem“  
soll die frühzeitige Information der Eltern und der Einsatz von erzieherischen  
Begleitmaßnahmen zur Verhaltensförderung ermöglicht und sichergestellt werden.  
Zur konfliktlösung und Verhaltensförderung an den Schulen kann ein Gremium  
eingerrichtet werden, das auch den Erziehungsberechtigten professionelle Hilfe in  
Erfüllung ihrer Erziehungspflicht bietet.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher nachstehenden

Entschliessungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ersucht, im Rahmen  
des Schulunterrichtsrechts diesem Anliegen dadurch Rechnung zu tragen, dass  
gesetzliche Grundlagen geschaffen werden,

1. die den Schulpartnern die Kompetenz einräumen, verbindliche  
Erziehungsvereinbarungen festzulegen,
2. ein aus den Schulpartnern bestehendes Gremium einzurichten, das befugt ist,  
über erzieherische Konsequenzen zu beraten und solche auch zu verfügen,
3. standortbezogene und der jeweiligen Erziehungssituation angemessene  
Erziehungsmittel durch die Schulpartner zu schaffen.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Unterrichtsausschuss  
zuzuweisen.